

ENTWURF EINER ALLGEMEINEN VERWALTUNGS- VORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DES ERBSCHAFTSTEUER- UND SCHENKUNGS- STEUERRECHTS 2019 (ERBSTR 2019)

Vorwort

Die Erbschaftsteuerreform hat durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundlegende Änderungen hinsichtlich der Besteuerung von Betriebsvermögen durch Erbschaft- und Schenkungssteuern mit sich gebracht. Die Voraussetzungen zur Gewährung der

Betriebsverschonungsregelungen sind vielschichtig, komplex und überwachungsbedürftig – eine Kombination, die für den Mittelstand eine erhebliche Hürde darstellt. Diese werden auch durch den vorliegenden Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 weiter verfestigt.

Positionen des Mittelstandes

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V. (BVMW) steht dem derzeitigen Konzept der Besteuerung von unternehmerischen Vermögen durch Erbschaft- und Schenkungssteuern kritisch gegenüber. Das gilt auch für den nun vorliegenden Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019, in dem die bisher auch in der Finanzverwaltung umstrittenen Fragen (vgl. koordinierten Ländererlass vom 20.06.2017 und Verfügung der LfST Bayern vom 14.11.2017-S3715.1.1-30/8St34) zur Besteuerung von unternehmerischen Vermögen zugunsten der mittelständischen Unternehmen aufgelöst wurden.

Im Folgenden nimmt der BVMW zu einzelnen Regelungen des Entwurfs der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 Stellung:

R E13b.29 Verbundvermögensaufstellung:

Im Vergleich zum koordinierten Ländererlass neu eingefügt sind in der Richtlinie die Abs. (3) und (4). Hiermit wird klargestellt, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung Bayerns durch die Einführung einer transparenten Betrachtung bei der Qualifikation von jungen Finanzmitteln und jungem Verwaltungsvermögen nicht auf die Ebene des Unternehmensverbundes abgestellt werden kann, sondern es auf eine gesellschafts- bzw. betriebsbezogene Betrachtung ankommt. Eine derart enge Auslegung des Gesetzes ist nach Auffassung des BVMW weder erforderlich noch geboten. Die vom Gesetz statuierte Verbundvermögensaufstellung soll allein sicherstellen, dass Unternehmensstrukturen, die der Ausnutzung des sog. Kaskadeneffekts dienen, nicht mehr erbschaft- bzw. schenkungssteuerrechtlich privilegiert sind. Vor diesem Hintergrund ist kein Sachargument dafür ersichtlich, warum es bei der Bestimmung von jungen Finanzmitteln und jungem

Verwaltungsvermögen nicht ebenfalls auf eine „Verbundbetrachtung“ ankommen soll. Auch ist diese Sichtweise der Finanzverwaltung wertungsmäßig fragwürdig. Wird ein in einem Unternehmen gehaltenes Grundstück innerhalb des „Unternehmensverbundes“ auf ein anderes Unternehmen übertragen, soll dieses nach dem Richtlinienentwurf als junges Verwaltungsvermögen anzusehen sein. Werden nicht das Grundstück selbst, sondern Anteile an einer Gesellschaft, die dieses Grundstück hält, übertragen, so stellen die übertragenen Anteile kein junges Verwaltungsvermögen dar. Es widerspricht nach Auffassung des BVMW den Interessen der mittelständischen Wirtschaft, dass in dieser Weise zwischen Übertragungsvorgängen differenziert wird.

R E 28a.2 Verfügbares Vermögen:

Auch steht der BVMW der Aufrechterhaltung der schon im koordinierten Ländererlass enthaltenen Regelungen und nun unverändert in den Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 übernommenen Regelung in R E 28a.2 Abs. 2 S. 6 kritisch gegenüber. Nach §28a ErbStG wird auf Antrag ein Erlass der auf das begünstigte Unternehmensvermögen entfallenden Steuer gewährt, soweit der Erwerber nachweist, dass er persönlich nicht der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Nach R E 28a.2 Abs. 2 S. 6 soll nun die auf den steuerpflichtigen Erwerb anfallende Steuer und hierbei u.a. auch die Erbschaft-/Schenkungssteuer den Wert des verfügbaren Vermögens nicht mindern. Beim Zusammentreffen eines Erlasswiderrufs z.B. aufgrund eines nachfolgenden Erwerbs von Todes wegen nach § 28a Abs. 2 ErbStG und dem Anfall von Erbschaft- und Ertragsteuern sind daher konfiskatorische Belastungen bei solchen Erwerben zu erwarten.

Überwachung von Anzeigepflichten:

Der BVMW vertritt zudem die Auffassung, dass die im Rahmen der Erbschaftsteuerreform statuierten Anzeigepflichten (vgl. z.B. §§ 13a Abs. 6 und Abs. 7, 28a Abs. 5 ErbStG (Behaltensfrist und Lohnsumme)) den Interessen der mittelständischen

Unternehmen in grober Weise zuwiderlaufen. Der mit der Überwachung der Anzeigepflichten verbundene Aufwand und die an eine interne Überwachung zu stellenden Anforderungen (internes Kontrollsystem oder Beauftragung einer externen Prüfung) sind für kleinere Unternehmen überfordernd.

Fazit

Angesichts des äußerst beschränkten Anteils der Erbschaftsteuer am steuerlichen Gesamtaufkommen (2019: 5,9 Mrd. Euro von insgesamt 804,6 Mrd. Euro und 2018: 6,4 Mrd. Euro von insgesamt 775,2 Mrd. Euro, lt. Arbeitskreis Steuerschätzung v. Oktober 2018) erscheint die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Erbschaftsteuer fragwürdig. Wie auch anhand der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 ersichtlich wird, ist der

Erhebungsaufwand hingegen unverhältnismäßig hoch und verursacht neben hohen bürokratischen Kosten nun auch auf Unternehmensseite langfristigen administrativen Vor- und Nachsorgeaufwand. Angesichts dessen ist die Berechtigung der Erhebung von Erbschaft- und Schenkungssteuern in dieser Form nach Auffassung des BVMW nach wie mehr als fragwürdig. Daher sprechen wir uns für die Abschaffung aus.

Autor:

Dr. jur. Gregor Blüm
Mitglied der Kommission Steuern und Finanzen des BVMW
Rechtsanwalt | Mediator
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Friedrich-Ebert-Anlage 36
60325 Frankfurt am Main

Der BVMW vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 645.000 Mitgliedern. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
E-Mail: politik@bvmw.de
Social Media: @BVMWeV